

- (2) Einer Entscheidung bedarf es nicht, wenn der Abgelehnte die Ablehnung für begründet hält.
 (3) Wird das Gericht durch Ausscheiden der abgelehnten Richter beschlußunfähig, entscheidet das höhere Gericht.

1.1. Ein **Ablehnungsantrag** muß den Namen des Abgelehnten enthalten, und es müssen die Tatsachen mitgeteilt werden, aus denen der Befangenheitsgrund hervorgehen soll.

1.2. Ein **Ablehnungsantrag ist unzulässig**, wenn er einen der folgenden Mängel aufweist:

- Dem Ablehnenden steht kein Ablehnungsrecht zu;
- der Antrag ist verspätet gestellt worden;
- der Antrag nennt nicht den Namen des Abgelehnten;
- der Antrag gibt keinen Grund für die Ablehnung an;
- der Antrag wiederholt nur einen bereits verworfenen oder für unbegründet erklärten Ablehnungsantrag gegen den gleichen Richter;
- ein Antrag wird das Gericht als Institution abgelehnt (vgl. Anm. 2. zu § 156). Ein Ablehnungsantrag gegen den Richter und die Schöffen ist jedoch nicht ausgeschlossen.

Die Verwerfung des Antrags als unzulässig ist vom Prozeßgericht (vgl. Anm. 3. zu § 134) in seiner bisherigen Besetzung vorzunehmen.

1.3. Vor der **Entscheidung über den Ablehnungsantrag** hat das Gericht den Staatsanwalt zu hören (vgl. Anm. 2. zu § 177) und die Äußerung des Abgelehnten einzuholen. Hat das Gericht über einen Ablehnungsantrag während der Hauptverhandlung zu entscheiden, berät und entscheidet es über die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit des Antrags in bisheriger Besetzung. Ist der Antrag unzulässig, verwirft ihn das Gericht. Bei Zulässigkeit des Ablehnungsantrags nimmt das Gericht den erforderlichen Richterwechsel vor und entscheidet, ob der Antrag begründet ist. Wurde der Antrag als unzulässig verworfen oder die Ablehnung für unbegründet erklärt, verkündet das ebenso wie vor der Entscheidung über den Ablehnungsantrag besetzte Gericht durch seinen Vorsitzenden die Entscheidung und die Zusammensetzung des Gerichts bei der Entscheidung und setzt die Hauptverhandlung fort. Hatte der Ablehnungsantrag Erfolg, muß das entsprechend anders besetzte Gericht die Hauptverhandlung von vorn

beginnen. In der neu beginnenden Hauptverhandlung wird der Beschluß über den Ablehnungsantrag verkündet. Das Gericht wird in seiner veränderten Besetzung vorgestellt.

1.4. Auch vor **Beginn der Hauptverhandlung** kann über einen Ablehnungsantrag (z. B. über einen im Ermittlungsverfahren gegen den Haftrichter gestellten Ablehnungsantrag) entschieden werden, nachdem der Staatsanwalt (vgl. § 177) und der abgelehnte Richter (vgl. § 159 Abs. 1) sich geäußert haben. Die Entscheidung über den Antrag wird in entsprechender Weise wie in der Hauptverhandlung herbeigeführt.

1.5. Ablehnung eines Einzelrichters: Liegen die Voraussetzungen vor, unter denen das Gericht durch einen Richter entscheidet (vgl. Anm. 2.4. zu § 9), und wird seine Ablehnung beantragt, wird die Entscheidung über den Antrag in entsprechender Weise wie im Verfahren vor einem Kollegialgericht herbeigeführt. Nachdem der Staatsanwalt angehört wurde und der Einzelrichter seine Äußerung zu den Akten niedergelegt hat, entscheidet er selbst, ob der Antrag zulässig ist. Bei Zulässigkeit des Antrags entscheidet der Vertreter des abgelehnten Richters, ob der Antrag begründet ist.

1.6. Die **Wirkungen der Ablehnung** sind die gleichen wie die der Ausschließung (vgl. Anm. 3. zu § 157).

2. Der **Äußerung des Abgelehnten** hat seine pflichtgemäße Prüfung voranzugehen, ob er die im Ablehnungsantrag genannten Gründe als zutreffend anerkennt und aus ihnen den Schluß zieht, daß seine Befangenheit zu besorgen ist.

3. Beschlußunfähigkeit mit der Folge der Entscheidung durch das höhere Gericht liegt vor, wenn die erforderliche Zahl von Richtern zur Entscheidung über die Ablehnung innerhalb der in §218 genannten Fristen an dem Gericht (im staatsrechtlichen Sinn), dem der Abgelehnte angehört, nicht erreicht werden kann.